

Bedeutung der Prognose für die Leistungsberechnung und Bearbeitung Ihres Antrags

Die Prognose ist die realistische Vorausschau Ihrer betrieblichen Einnahmen und Ausgaben im neuen Bewilligungszeitraum. Berücksichtigen Sie bei der Schätzung der Umsätze die zu erwartenden Aufträge und die sich daraus ergebenden Zahlungsfristen. Begründen Sie im Feld Bemerkungen Ihre Annahmen (mit welchen Aufträgen haben Sie kalkuliert? Sind entsprechende Verträge bereits geschlossen?).

Für die rechtzeitige Abgabe und den Inhalt der Prognose sind Sie verantwortlich (nicht der/die Steuerberater*in). Die Erstellung der Prognose ist eine gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht Ihrerseits und wurde durch das höchste Sozialgericht bestätigt.

Die Prognose bildet die **Berechnungsgrundlage für die vorläufige Leistungsberechnung** und ist zur Ermittlung Ihres Leistungsanspruchs unverzichtbar. Bereits mit der Abgabe der Prognose wird durch das KreisJobCenter geprüft, ob die angegebenen (erwarteten) Ausgaben **betriebsbedingt, angemessen, notwendig und unaufschiebbar** sind.

Nur solche Ausgaben werden bei der Ermittlung des vorläufigen Einkommens anerkannt. Für die abschließende Festsetzung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums muss jede Ausgabenposition belegbar sein!

Zur vorläufigen Einkommensermittlung wird der voraussichtliche Gewinn in der Regel auf den Gewährungszeitraum (regelmäßig 6 Monate) gleichmäßig aufgeteilt (Durchschnittseinkommen). Der Gewinn wird durch die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen (Umsatz) und Betriebsausgaben ermittelt. Als Selbständiger tragen Sie grundsätzlich das Risiko von monatlichen Einkommensschwankungen.

Was passiert wenn...

...Sie die Prognose gar nicht abgeben:

Die Berechnungsgrundlage fehlt. Ihr Antrag wird wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

...Sie die in der Prognose angegebenen Gewinne nicht erreichen:

Eine Anpassung der Prognose während des Bewilligungszeitraums ist bei nachvollziehbarer Begründung nur für die Zukunft möglich. Eine Nachberechnung der Leistungen für die Vergangenheit erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

...Sie in der Prognose gar keine Gewinne eintragen:

Sie selbst erklären Ihre Selbständigkeit für nicht tragfähig (Ausnahme Gründungsphase und **Corona bedingte Auswirkungen**).

Sie erreichen das Ziel der selbständigen Existenzsicherung nicht, daher ist eine zusätzliche Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung notwendig. Nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften betreffend Einkommen oder Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus § 60 SGB I.